



ANTWORT AUF DAS POSTULAT (MOTION VOM URHEBER IN EIN POSTULAT UMGEWANDELT)

Urheber	Julien Délèze, AdG/LA, und Carole Basili (Suppl.), PDCC
Gegenstand	Effizientere Strafjustiz
Datum	14.06.2018
Nummer	4.0330

Der Staatsrat ist auf die gute Zusammenarbeit der verschiedenen Gewalten bedacht. Daher hat er das Kantonsgericht aufgefordert, die Effizienz der Strafgerichtsbarkeit zu steigern.

Das Kantonsgericht stellte fest, dass die relevante Frage der Spezialisierung der Richter nicht ohne Berücksichtigung des Zusammenschlusses der bestehenden Gerichte – beispielsweise in drei Kreisgerichte – angegangen werden kann. In der Tat lässt die aktuelle Grösse der Bezirksgerichte die angestrebte Spezialisierung nicht zu. Das Kantonsgericht fügt hinzu, dass auch eine gewisse Flexibilität gewahrt werden sollte, um die Ressourcen an den tatsächlichen Bedarf anpassen zu können. Dieser kann im zivilrechtlichen, strafrechtlichen und den anderen Rechtsbereichen von Jahr zu Jahr variieren – sowohl in Bezug auf die Anzahl als auch auf die Komplexität der Fälle.

Der Staatsrat erinnert daran, dass das Projekt Justiz 21 eine schrittweise Reform der Rechtsinstitutionen vorsah. Dabei handelte es sich zunächst um die Einrichtung eines Justizrates und die Professionalisierung der KESB.

Im Hinblick auf den künftigen Verfassungsrat muss die Idee einer Reform der Rechtsinstitutionen nun Teil nicht einer bruchstückhaften, sondern einer umfassenderen Analyse sein. Die Spezialisierung der Bezirksrichter auf Zivil- bzw. Strafsachen sollte Gegenstand eingehenderer Überlegungen zur Neuorganisation der Justiz sein. Dies könnte zu einer anderen Kompetenzverteilung zwischen Bezirksrichtern und anderen neu definierten Behörden führen. Eine solche Reform sollte durch den Verfassungsrat durchgeführt werden, der sich an externe Sachverständige, die Gerichtsbehörden und den Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz wenden kann.

Das Postulat wird daher im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration: nein

Auswirkungen Finanzen: abhängig von den vom Verfassungsrat beschlossenen Schwerpunkten

Auswirkungen Personal (VZE): nein

Auswirkungen NFA: nein